



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Merkblatt

November 2023

Berufsausübung:

Amt für Gesundheit

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.zh.ch/afg

Abgabe von Arzneimitteln:

Kantonale Heilmittelkontrolle

Haldenbachstrasse 12

8006 Zürich

+ 41 43 258 61 00

heilmittelkontrolle@khz.zh.ch

www.zh.ch/heilmittelkontrolle

Nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich

1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Bewilligungsfreier Tätigkeitsbereich	3
2.1	Keine Tätigkeit bewilligungspflichtiger Gesundheitsberufe	3
2.2	Keine invasiven Tätigkeiten	3
3.	Bewilligungspflichtige Titelführung	4
3.1	Selbstständige Tätigkeit unter einem anerkannten Titel der Alternativ- oder Komplementärmedizin	4
3.2	Gesuch um Bewilligung der Führung eines Titels	4
3.2.1	Beilagen zum Gesuch	5
4.	Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln	5
4.1	Keine Abgabe und Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln	5
4.2	Zulässige Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel	5
4.3	Bewilligungspflichtige Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln	6
4.4	Gesuch um Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln	6
4.4.1	Voraussetzungen	6
4.4.2	Gesuchseinreichung	7
4.4.3	Beilagen zum Gesuch	7
4.4.3.1	<i>Berufsdiplom</i>	7
4.4.3.2	<i>Handlungsfähigkeitszeugnis und Strafregisterauszug</i>	7
4.4.3.3	<i>Abgabebewilligung eines anderen Kantons / Binnenmarktgesetz</i>	7
4.4.4	Befristung und Gebühren	7
5.	Bekanntmachung / Verbot der Heiltätigkeit	8
6.	Ausländerrechtliche Bewilligungen	8

1. Rechtliche Grundlagen

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen zum Thema Berufsausübung der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich finden Sie im Gesundheitsgesetz (GesG / LS 810.1) sowie in der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV / LS 811.21), unter www.zhlex.zh.ch.

2. Bewilligungsfreier Tätigkeitsbereich

Die selbstständige Berufsausübung (im Sinne von fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit) im Bereich der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin ist im Kanton Zürich grundsätzlich erlaubt, ohne dass Sie dafür eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion benötigen. Es besteht auch keine Meldepflicht. Allerdings dürfen Sie bei dieser Berufsausübung keine Tätigkeiten ausüben, die gemäss § 3 Abs. 1 lit. a bis f GesG bewilligungspflichtig sind. Folgendes sind die Grenzen des bewilligungsfreien Tätigkeitsbereichs, die Sie beachten müssen:

2.1 Keine Tätigkeit bewilligungspflichtiger Gesundheitsberufe

Bewilligungspflichtig gemäss § 3 Abs. 1 lit. a - d GesG ist die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs (Bsp. Ärztin oder Arzt) oder eines Berufs, der zur Gruppe der anerkannten Leistungserbringer in der obligatorischen Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetzgebung gehört (Bsp. Ergotherapie).

2.2 Keine invasiven Tätigkeiten

Weiter sind gemäss § 3 Abs. 1 lit. e GesG Tätigkeiten bewilligungspflichtig, welche die Vornahme von instrumentalen Eingriffen in den Körperöffnungen oder körperversetzend unter der Haut an gesundheitlich beeinträchtigten Personen sowie im Rahmen der Prävention beinhalten (bspw. Akupunktur, siehe entsprechendes Merkblatt auf www.zh.ch/gesundheitsberufe). Auch Blutentnahmen und Injektionen fallen in den bewilligungspflichtigen Bereich. Die Ausführung von Injektionen und Blutentnahmen ist im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung im Kanton Zürich an das Vorhandensein der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung gewisser universitärer Medizinalberufe (bspw. Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin) oder von Pflegefachpersonen geknüpft. Selbstständig tätige Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker dürfen Injektionen oder Blutentnahmen im Kanton Zürich grundsätzlich nicht durchführen (separate Bewilligungen für diese Tätigkeiten können nicht erteilt werden).

Eine Ausnahme gilt für Naturheilpraktikerinnen oder -praktiker mit eidgenössischem Diplom HFP in Ayurveda-Medizin, Traditioneller Chinesischer Medizin TCM oder Traditioneller Europäischer Naturheilkunde TEN mit Titelschutzbewilligung (vgl. nachfolgend). Inhaberinnen und Inhaber einer Titelschutzbewilligung dürfen invasive Tätigkeiten ausüben, soweit sie diese Kompetenzen im Rahmen ihrer Ausbildung (als konkreten Bestandteil des Ausbildungscurriculums) theoretisch und praktisch vermittelt bekommen bzw. erworben haben.

3. Bewilligungspflichtige Titelführung

3.1 Selbstständige Tätigkeit unter einem anerkannten Titel der Alternativ- oder Komplementärmedizin

Gemäss § 3 Abs. 1 lit. g GesG untersteht auch die selbstständige Tätigkeit unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin der Bewilligungspflicht. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Bewilligung zur Titelführung in der Komplementärmedizin **nicht** um eine Berufsausübungsbewilligung handelt, sondern lediglich um eine Bewilligung zur Tätigkeit **unter Verwendung eines bestimmten Titels**, d.h. die Tätigkeit an sich, beispielsweise in der Homöopathie, ist grundsätzlich bewilligungsfrei möglich. Die Bewilligungspflicht greift erst dann, wenn die Tätigkeit unter Verwendung eines bestimmten, nachfolgend aufgeführten Titels erfolgt.

Seit der Einführung der Höheren Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker sowie für Komplementär-Therapeutinnen und Komplementär-Therapeuten auf Bundesebene muss für folgende Titel eine Bewilligung zur Titelführung beantragt werden:

- Naturheilpraktikerin oder -praktiker mit eidgenössischem Diplom in Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditioneller Chinesischer Medizin TCM oder Traditioneller Europäischer Naturheilkunde TEN,
- Komplementär-Therapeutin oder -therapeut mit eidgenössischem Diplom in Akupressur-Therapie, Akupunktmassage-Therapie (APM-Therapie), Alexander-Technik, Aquatische Körperarbeit, Atemtherapie, Ayurveda-Therapie, Bewegungs- und Körpertherapie, Biodynamik, Craniosacral-Therapie, Eutonie, Faszientherapie, Feldenkrais Therapie, Heileurythmie, Kinesiologie, Polarity, Rebalancing, Reflexzonentherapie, Rhythmische Massage Therapie, Shiatsu, Strukturelle Integration, Trager Therapie und Yoga-Therapie.

Weiter benötigt eine Bewilligung zur Titelführung, wer unter einer von der Qualitätssicherungsstelle für Naturheilkunde und Komplementärmedizin SPAK verliehenen Urkunde in Phytotherapie im Kanton Zürich selbstständig berufstätig werden möchte (vgl. § 65 GesG und § 9 Abs. 1 lit. c und d nuMedBV).

Es werden keine Titelführungsbewilligungen (mehr) erteilt für:

- den vom Verein «Schweizer Homöopathie Prüfung (shp)» verliehenen Titel «Homöopathin oder Homöopath shp» und
- das Diplom des TCM Fachverbandes Schweiz (TCM-FVS-Diplom).

Diese Fachbereiche werden von einem eidgenössischen Diplom abgedeckt.

3.2 Gesuch um Bewilligung der Führung eines Titels

Das Gesuch um Bewilligung der Führung eines der oben genannten Titels bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit muss mit dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular "Gesuch um Bewilligung der Führung eines Titels der Alternativ- oder Komplementärmedizin bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit" (zu finden auf unserer Homepage unter Gesundheitsberufe www.zh.ch/gesundheitsberufe) und den darin aufgeführten Beilagen (Titelurkunde, Strafregisterauszug) beim Amt für Gesundheit, Abteilung Bewilligungen & Aufsicht eingereicht werden. Die Bearbeitung dauert in der Regel höchstens einen Monat.

Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr von 200 Franken erhoben. Bitte beachten Sie, dass die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der Akupunktur im Kanton Zürich die Bewilligung zur Tätigkeit unter dem Titel „Naturheilpraktiker/in mit eidgenössischem Diplom in Traditioneller Chinesischer Medizin TCM“ umfasst. Liegt eine Berufsausübungsbewilligung der Akupunktur vor oder wird eine solche beantragt (siehe entsprechendes Merkblatt und Gesuchsformular), so muss keine zusätzliche Bewilligung zur Titelführung eingeholt werden.

Falls Sie weitere Auskünfte benötigen, rufen Sie uns an oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter gesundheitsberufe@gd.zh.ch.

3.2.1 Beilagen zum Gesuch

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

Titelurkunde (eidg. Diplom oder Verbandsdiplom)	amtlich beglaubigte Kopie
Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Bei Zuzug aus dem Ausland innert den letzten 5 Jahren: Strafregisterauszug des früheren Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates	Kopie, nicht älter als 3 Monate

4. Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln

4.1 Keine Abgabe und Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Die **Abgabe** von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (gemeint ist damit insbesondere der Verkauf eines Arzneimittels zur Anwendung durch die Patientin oder den Patienten selber oder durch dritte Personen) ist bestimmten universitären Medizinalpersonen mit entsprechender Bewilligung zur Abgabe vorbehalten (Art. 24 der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung; HMG / LSV 812.21) und infolgedessen durch Personen im Tätigkeitsbereich der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin **nicht erlaubt**. Des Weiteren ist diesen Personen auch die **Anwendung** von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (unabhängig davon, ob ein eidgenössisches Diplom vorliegt oder nicht) im Kanton Zürich **nicht erlaubt**.

4.2 Zulässige Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Die berufsmässige Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten im Rahmen einer Behandlung in der eigenen Praxis ist ohne Bewilligung gestattet. Dabei sind die Sorgfaltpflicht gemäss Art. 3 HMG sowie die Prinzipien der entsprechenden Therapierichtung zu beachten.

4.3 Bewilligungspflichtige Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Fachleute der Komplementärmedizin mit eidgenössischem Diplom dürfen bei der Ausübung ihres Berufes durch Swissmedic bezeichnete **nicht verschreibungspflichtige** Arzneimittel selbständig abgeben, sofern sie in der entsprechenden Fachrichtung die notwendigen Kompetenzen erworben haben (vgl. Art. 25 Abs. 1 HMG i.V.m. Art. 49 der Verordnung über die Arzneimittel [VAM / 812.212.21] sowie § 13 lit. d HVM) und über die entsprechende Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln der Kantonalen Heilmittelkontrolle verfügen (siehe Abschnitte unten).

Swissmedic hat die "Liste der bezeichneten Arzneimittel zur Abgabe durch Naturheilpraktiker/innen gemäss Art. 49 VAM" (Liste I) sowie die Liste "Im Meldeverfahren zugelassene Arzneimittel ohne Indikation (Abgabekategorie D)" (Liste II) publiziert, die regelmässig aktualisiert werden und unter folgendem Link unter Ziffer 1.10 zu finden sind: https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/services/listen_neu.html.

Für die Listen gelten zudem u.a. folgende Einschränkungen (aktuelle Angaben siehe Homepage von Swissmedic):

- Nur Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorie D erlaubt
- Für Arzneimittel, welche Zubereitungen aus *Hypericum perforatum*, *Ginkgo biloba* und *Senna* enthalten, ist die Abgabe erst ab D2 / C1 möglich. Ausgenommen ist die Darreichungsform «oral nur Globuli» und spagyrische Tinkturen von *Hypericum perforatum*; diese können ab TM (Urtinktur) abgegeben werden.
- Anthroposophische Arzneimittel mit und ohne Indikation sowie anthroposophische Arzneimittel ohne Indikation, welche im Meldeverfahren zugelassen wurden, sind von der Abgabe durch Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom HFP ausgenommen.

4.4 Gesuch um Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln

4.4.1 Voraussetzungen

Um die unter Ziffer 4.3. erwähnten Arzneimittel abzugeben, wird eine kantonale Bewilligung benötigt. Die Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich erteilt die Bewilligung zur Abgabe, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über ein eidgenössisches Diplom als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker HFP oder ein eidgenössisches Diplom als anderweitige Fachperson der Komplementärmedizin verfügt,
- b. vertrauenswürdig ist,
- c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet, und
- d. über ein geeignetes, der Art und Grösse des Betriebs angepasstes, Qualitätssicherungssystem (QSS) verfügt, dessen Funktionstüchtigkeit im Rahmen von periodisch stattfindenden Betriebsinspektionen überprüft wird

(vgl. dazu §§ 3 Abs. 1 lit. f und 4 GesG, Art. 25 Abs. 1 lit. c und Art. 30 HMG i.V.m. Art. 49 VAM und § 34 HVM).

4.4.2 Gesuchseinreichung

Das Gesuch ist vor der vorgesehenen Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle einzureichen. Das Formular "Gesuch um Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln" ist vollständig ausgefüllt mit den aufgeführten Beilagen einzureichen. Bei unvollständig ausgefülltem Gesuchsformular und/oder unvollständigen Beilagen behält sich die Kantonale Heilmittelkontrolle vor, das Gesuch zurückzusenden.

4.4.3 Beilagen zum Gesuch

4.4.3.1 Berufsdiplom

Das eidgenössische Diplom als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker HFP ist in Kopie dem Gesuch beizulegen.

4.4.3.2 Handlungsfähigkeitszeugnis und Strafregisterauszug

Zur Bearbeitung des Gesuchs wird ein Handlungsfähigkeitszeugnis benötigt, sowie einen Auszug aus dem Strafregister. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei der Wohnortgemeinde oder bei der KESB, der Strafregisterauszug beim Bundesamt für Justiz unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de bezogen werden. Beide Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Original).

4.4.3.3 Abgabebewilligung eines anderen Kantons / Binnenmarktgesetz

Sofern bereits in einem anderen Kanton über eine gültige Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln verfügt wird, besteht Anspruch auf ein kostenloses Verfahren. Dazu ist eine Kopie der Abgabebewilligung des Herkunftskantons (bei Bewilligungen in mehreren Kantonen Kopien aller Kantone) und die sogenannte Unbedenklichkeitserklärung (Original) einzureichen. Mit letzterer bestätigt der Herkunftskanton, dass der Gesuchsteller im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Abgabebewilligung ist und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen ihn vorliegt. Auf das Einreichen des Strafregisterauszugs sowie des Handlungsfähigkeitszeugnisses kann in diesem Fall verzichtet werden.

4.4.4 Befristung und Gebühren

Die Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln wird auf längstens zehn Jahre befristet (vgl. § 28 HMV) und jeweils auf schriftliches Gesuch hin verlängert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Für die mit der Ausstellung der Bewilligung verbundenen Kosten wird eine Gebühr erhoben (vgl. § 34 HMV). Zudem ist auch die vor der Erteilung der Bewilligung durchzuführende Inspektion zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des QSS kostenpflichtig (vgl. § 34 HMV).

Falls Sie weitere Auskünfte benötigen, rufen Sie uns an oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter heilmittelkontrolle@khz.zh.ch.

5. Bekanntmachung / Verbot der Heiltätigkeit

Die Bekanntmachung der Berufstätigkeiten im Gesundheitswesen und die Werbung muss sachlich sein und darf zu keiner Täuschung Anlass geben (vgl. § 16 GesG). Diese Bestimmung gilt auch für die bewilligungsfreien Heiltätigkeiten. Täuschend sind beispielsweise Bekanntmachungen, welche die Bezeichnung Ärztin oder Arzt (Bsp. Naturärztin oder Naturarzt) oder „Dr.“ oder „Dr. med.“ verwenden. Mit einer solchen Bekanntmachung würde die betreffende Person vorgeben, über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom als Ärztin oder Arzt zu verfügen bzw. ärztliche Tätigkeiten verrichten zu dürfen, die ihr indes untersagt sind. Zulässig sind hingegen Bezeichnungen wie Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker sowie Therapeutin oder Therapeut mit Hinweis auf die Behandlungsform. Schliesslich ist auch § 19 GesG von Bedeutung. Dieser sieht ein Verbot der Heiltätigkeit durch die Gesundheitsdirektion vor, sofern im Bereich von bewilligungsfreien Heiltätigkeiten eine allgemeine Gesundheitsgefährdung entsteht.

6. Ausländerrechtliche Bewilligungen

Abschliessend machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die vorstehenden Erläuterungen sich auf den gesundheitspolizeilichen Aspekt einer Tätigkeit im alternativ- und komplementärmedizinischen Bereich beziehen. Für Fragen betreffend Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung bitten wir Sie, sich bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren (Migrationsamt, www.zh.ch/ma, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, <https://www.zh.ch/de/volkswirtschaftsdirektion/amt-fuer-wirtschaft-und-arbeit.html>).